

Bauordnung der Gemeinde Ruggell

Anpassung 2026, Kanalstrasse

Anpassungen Art. 10 und 12

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. August 2026

Der Gemeindevorsteher:

Von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein genehmigt am:

Für die Regierung gezeichnet:

Amtliche Kundmachung am:



gemeinderuggell

Art. 10 Wohnzone W3D

1. Entlang der Hauptverkehrsstrassen ist eine Baumassenverdichtung zugunsten einer offeneren Überbauung im rückwärtigen Bereich vorgeschrieben, sofern sich das Bauvorhaben über 2 und mehr Bautiefen erstreckt, wobei die zulässigen Gebäudeabmessungen einzuhalten sind.
2. In der Wohnzone W3D sind in der zweiten Bautiefe zur Hauptstrasse Wohnungen sowie nicht störenden Betriebe zugelassen. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II. Entlang von Hauptstrassen sind in der 1. Bautiefe Wohnbauten sowie mässig störende Betriebe zugelassen. In diesem Bereich gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
3. Der Gewerbeanteil kann in der ersten Bautiefe ~~(bis max. 30 m, wenn dies nicht ohnehin durch die Form und Abmessungen der Grundstücke vorgegeben ist)~~ bis zu 100 % und in der zweiten Bautiefe max. 30 % betragen.

Art. 12 Nutzung- und Baumasse der Wohnzonen

1. Es gelten in der jeweiligen Zone folgende maximale Nutzungs- und Baumasse sowie Zuordnungen zu den Empfindlichkeitsstufen

Zone		Max. Gebäudehöhe	Max. Firsthöhe	Max. Gebäudelänge	Max. AZ BauG Art. 42	Grünflächenziffer min.	Empfindlichkeitsstufe USG Art. 29	Max. Anteil Gewerbe-/ Dienstleistung
Dorfkernzone	DK	*10 m	*13.50 m	*30 m	*0.70	*0.30	II/III	
Wohnzone 2	W2	8.5 m	11.00 m	30 m	0.60	0.40	II	30%
Wohnzone 3D	W3D	11.0 m	13.50 m	30 m	0.70/0.90	1. Bautiefe 15% 2. Bautiefe 30%	II/III	1. Bautiefe 65% 2. Bautiefe 35%
Wohn- und Gewerbezone	WG	10.0 m	nach BauG	nach BauG	0.70	0.30	II	

* Diese Werte werden im Einzelfall im Rahmen der Vorabklärung auf den Grundlagen des umgebenden Siedlungsbestandes und des Nachweises einer guten Integration des Neu- oder Anbauvorhabens festgelegt.